



**UVP-Gesellschaft e.V**

**Stellungnahme der UVP-Gesellschaft e.V. zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der  
Umweltverträglichkeitsprüfung**

**des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**



## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Vorbemerkung .....</b>	<b>3</b>
1.1	Gegenstand der Stellungnahme .....	3
1.2	Maßstäbe, die der Stellungnahme zugrunde gelegt werden .....	3
<b>2.</b>	<b>Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung .....</b>	<b>4</b>
2.1	Gesamtstruktur .....	4
2.2	§ 2 Begriffsbestimmungen .....	4
2.3	Vorrang anderer Rechtsvorschriften zur UVP und SUP .....	8
2.4	§ 5 Feststellung der UVP-Pflicht .....	8
2.5	§ 7 Vorprüfung bei Neuvorhaben .....	8
2.6	§ 9 UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben .....	11
2.7	§ 10 UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben .....	12
2.8	§ 11 UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist .....	13
2.9	§ 12 UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das frühere Vorhaben noch im Zulassungsverfahren ist .....	13
2.10	§ 13 Ausnahme von der UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben .....	14
2.11	§ 15 Festlegung des Untersuchungsrahmens .....	14
2.12	§ 16 UVP-Bericht und Anlage 4 .....	16
2.13	Fehlende Regelung zur Vollständigkeitsprüfung .....	18
2.14	Fehlende Regelungen zum Qualitätsmanagement .....	19
2.15	§ 20 Zentrale Internetportale .....	19
2.16	§ 21 Äußerungen und Einwendungen der Öffentlichkeit .....	21
2.17	§ 24 Zusammenfassende Darstellung und § 28 Überwachung .....	21
2.18	§ 25 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung .....	21
2.19	§ 26 Inhalt des Bescheids über die Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens .....	21
2.20	§ 28 Überwachung .....	21
2.21	§§ 48, 49 Raumordnungspläne und -verfahren .....	22
2.22	§§ 50a Bergrechtliche Verfahren .....	22
<b>3.</b>	<b>Weitere Hinweise .....</b>	<b>23</b>
3.1	Rolle der Landschaftsplanung .....	23
3.2	Änderung anderer Rechtsvorschriften mit UVP-Relevanz .....	23
<b>4.</b>	<b>Quellen .....</b>	<b>26</b>



## 1. Vorbemerkung

### 1.1 Gegenstand der Stellungnahme

Gegenstand der Stellungnahme ist der Referentenentwurf des BMUB vom 22.12.2017, zugegangen per Mail am 22.12.2016, 12:22 Uhr, zu einem

#### **Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung.**

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des Bundesrechts an die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. Nr. L 124 v. 25.04.2014, S. 1 ff.).

Im Folgenden wird als Bezeichnung für den Entwurf die abgekürzte Form UVPModG verwendet.

### 1.2 Maßstäbe, die der Stellungnahme zugrunde gelegt werden

Das BMUB hat eigene Maßstäbe in Form von Zielsetzungen formuliert und dem Entwurf vorangestellt. Der noch nicht vollständig ressortabgestimmte Referentenentwurf soll Folgendes umsetzen und bewirken:

- Vereinfachung, Harmonisierung und Anwenderfreundlichkeit insgesamt – insbesondere aber der Regeln zur Bestimmung der UVP-Pflicht (Screening),
- Überarbeitung der Regeln zur grenzüberschreitenden UVP,
- Neufassung intransparenter, missverständlicher oder nicht vollzugsgerechter Bestimmungen aufgrund zunehmender Klagen hinsichtlich der Erforderlichkeit aber auch in Bezug auf Verfahrensfehler.

Die UVP-Gesellschaft sieht im vorliegenden Entwurf bereits die vom BMUB selbst gesetzten Ziele nicht erreicht. Darüber hinaus werden auch die Vorgaben der RL 2014/52/EU (UVP-Änderungsrichtlinie – UVPÄndRL) nicht hinreichend umgesetzt. Schließlich findet keine ausreichende Konkretisierung der Spielräume der UVP-Änderungsrichtlinie statt, um die Vollzugsbehörden und die Verfahrenspraxis in ausreichendem Maße zu unterstützen.



## **2. Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **2.1 Gesamtstruktur**

Bislang waren die zentralen Vorschriften zur UVP und SUP in den §§ 1 bis 14n UVPG verankert. Das UVPMoDG sieht nun 63 Paragraphen vor, wobei der Verzicht auf die Buchstaben-Nummerierung bei der grenzüberschreitenden Beteiligung (§§ 9a und b) und bei den SUP-Vorschriften (§§ 14a - 14n) zu begrüßen ist.

Die bekanntermaßen zu hohe Komplexität der Regelung, die bislang zu einer weitgehenden Nicht-Beachtung in der UVP-Praxis führte, wird nicht entscheidend reduziert. Vielmehr scheint die Zahl der möglichen Fallkonstellationen noch erhöht, lediglich einige Formulierungen sind klarer und leichter verständlich.

Nach wie vor ein Fremdkörper und rechtssystematisch deplatziert sind die "Vorschriften für bestimmte Leitungsanlagen" in Teil 6 UVPMoDG. Fachrechtliche Spezialregelungen für einen UVP-pflichtigen Anwendungsbereich wie Leitungsanlagen hier im UVPG zu verorten, bleibt nach wie vor ein nicht zu unterschätzender Makel. Wer würde nach dieser Regelung im UVPG suchen? Zur Harmonisierung und Anwenderfreundlichkeit zählen auch die Klarheit eines Gesetzes und eine Beschränkung auf den originären Regelungsbereich. Das UVPMoDG ist diesbezüglich nicht anwenderfreundlich, Klarheit und Transparenz leiden hier erheblich. Es sollte daher das materielle Recht der Leitungsanlagen in ein eigenständiges Gesetz ausgegliedert werden. Diskutabel wäre ebenso die Integration in das Energiewirtschaftsgesetz oder die Schaffung eines eigenständigen Netzanlagengesetzes, welches wiederum Teile des bisherigen Energiewirtschaftsgesetzes integrieren würde.

### **2.2 § 2 Begriffsbestimmungen**

#### ***Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit***

Die RL 2014/52 nennt in Art. 3 Abs. 1 Buchst. a als Schutzgüter "Bevölkerung und menschliche Gesundheit". Dem wird im UVPMoDG nicht entsprochen, da hier offensichtlich kein Änderungsbedarf gesehen wird, die Schutzgutsystematik bleibt demzufolge unangetastet. Lediglich in der neuen Anlage 4 (Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung) wird die Bevölkerung als Ergänzung zum Schutzgut Menschen kurz erwähnt, ohne eine inhaltliche Bedeutung zu geben. Die Richtlinienänderung erfolgte jedoch gerade auch deshalb, um eine gezielte Bedeutungsstärkung oder Ausweitung dieses Schutzgutes *Menschen* zu erreichen.

Hintergrund dürften diverse Aktivitäten auf EU- aber auch WHO-Ebene sein, die das Themenfeld *Gesundheit in der Umweltprüfung* stärker in den Mittelpunkt rücken wollen. Beispiele hierfür sind die zweitägige WHO-Tagung "Health impact assessment and health integration into environmental asses-



sments" mit 25 internationalen Experten am 24./25.9.2015 in Bonn und der LIASE<sup>1</sup>-Workshop "Health in Environmental Impact Assessment" 15.4.2014 in Brüssel; zu beiden Veranstaltungen war die UVP-Gesellschaft eingeladen.

Darüber hinaus kann auf die umfangreichen Arbeiten der Europäischen Umweltagentur zurückgegriffen werden, die mit ihrem Bericht "Die Umwelt in Europa – Zustand und Ausblick 2015" als einem zentralen Themenfeld den Schutz des Menschen vor umweltbedingten Gesundheitsrisiken in das Blickfeld rückt (EUA 2015). Hier wird zur Einschätzung der Bedeutung des Zustandsberichts auf einige wenige Ergebnisse der umfassenden Analyse verwiesen. Gemäß der Europäischen Umweltagentur ist im Jahr 2011 von folgenden vorzeitigen Todesfällen aufgrund von gesundheitlichen Effekten durch umweltbedingte Krankheiten in Europa in folgenden Belastungsbereichen auszugehen (vgl. EUA 2015, S. 127 ff):

- 430.000 vorzeitige Sterbefälle durch Feinstaub (PM<sub>2,5</sub>),
- 16.000 vorzeitige Todesfälle durch den Einfluss von Ozon,
- 10.000 vorzeitige Todesfälle durch Lärm.

Dazu kommen je nach Szenario 60.000 bis 165.00 zusätzliche hitzebedingte Todesfälle pro Jahr, wenn Anpassungsmaßnahmen unterbleiben (vgl. EUA 2015, S. 134).

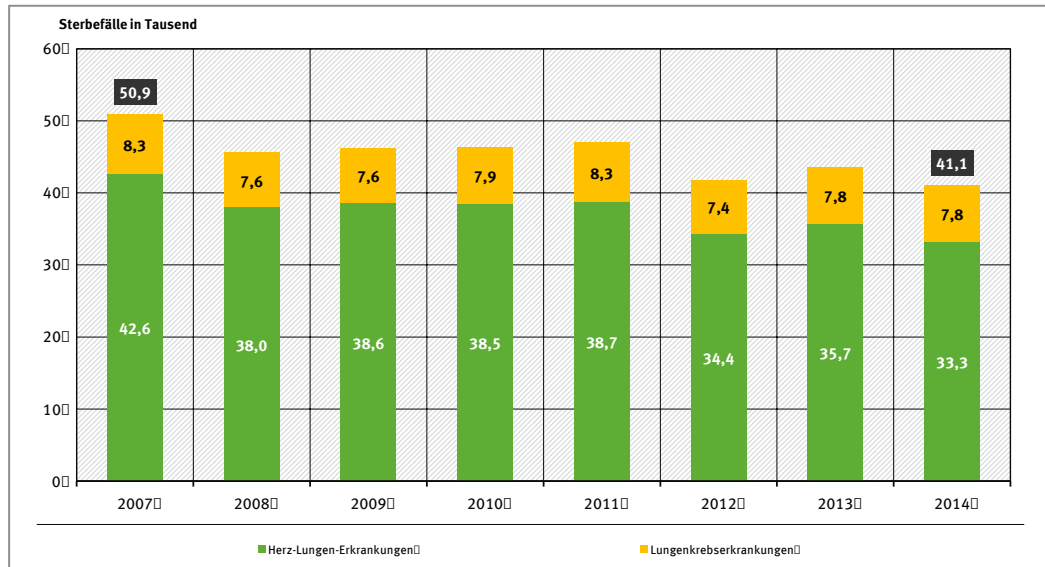
Das Umweltbundesamt hat die Berechnungen der EUA für Deutschland basierend auf dem WHO-Modell der umweltbedingten Krankheitslasten nachgerechnet und ist im Grundsatz zu vergleichbaren Ergebnissen gelangt. Am Beispiel Feinstaub, dargestellt in Tabelle 1, wird die relativ gleichbleibende hohe Belastung mit den damit verbundenen Gesundheitsrisiken für die menschliche Gesundheit deutlich.

Bezogen auf die Feinstaubbelastung wurde im Jahr 2014 gemäß UBA an zehn Messstellen eine Überschreitung der Tageswerte von über 50 µg/m<sup>3</sup> PM<sub>10</sub> an mehr als den zulässigen 35 Tagen festgestellt. Berechnungen des UBA zufolge kam es im Jahr 2014 zu mehr als 41.000 vorzeitigen Todesfällen in Deutschland aufgrund der hohen Feinstaubbelastung. Trotz Einhalten von Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen verharren die Belastungen auf hohem Niveau. Nach Berechnungen des UBA auf der Grundlage des Modells der umweltbedingten Krankheitslasten ist in den Jahren 2007 bis 2014 keine größere Trendwende zu beobachten, die vorzeitigen Sterbefälle aufgrund von Herz-Lungen-Erkrankungen liegen durchgängig bei über 40.000 pro Jahr. Die volkswirtschaftlichen Kosten durch die verlorenen Lebensjahre wurden vom UBA für 2013 mit 154,5 Milliarden Euro berechnet (vgl. Kallweit, D., Bünger, B. 2015).

---

<sup>1</sup> Europäisches Exzellenznetzwerk von Impact Assessment Instrumenten und Nachhaltigkeitsexpertise, gefördert von der EU-Kommission.

Tabelle 1 Vorzeitige Sterbefälle in Deutschland durch von Feinstaub verursachten Krankheiten



Quelle: Umweltbundesamt (2016a)

Der neue Schutzgutbegriff *Bevölkerung* ist aus unserer Sicht deshalb nicht umsonst in die UVP-ÄnderRL aufgenommen worden. Es kann daher auf die stärkere oder besondere Berücksichtigung von bestimmten Bevölkerungsgruppen geschlossen werden. Hier wären in erster Linie solche Bevölkerungsgruppen zu nennen, die aus Mangel an ökonomischen Ressourcen, fehlendem Zugang zu Bildung oder aufgrund von Erkrankungen und Behinderungen sowie ihrer körperlichen Konstitution (z.B. junge und ältere Menschen) in besonderem Maße empfindlich für gesundheitsbezogene Umweltbelastungen aufgrund von UVP-pflichtigen Projekten sind. Häufig wird diese auch mit dem Sammelbegriff "vulnerable Gruppen" bezeichnet. Allerdings sollte Klarheit darin bestehen, dass Vulnerabilität keine pauschale Eigenschaft ist und die "vulnerable Gruppe" keinen homogenen, immer gleichbleibenden Ausschnitt aus der Gesamtbevölkerung darstellt. Vielmehr ist stets von der gesundheitsrelevanten Wirkung auszugehen, die zu umweltbedingten Krankheitslasten führen kann. Je nachdem, welche Wirkungsbereiche im Betrachtungsmittelpunkt stehen wie etwa Schallimmissionen, elektromagnetische Felder oder Hitzestress kann sich die Zusammensetzung der vulnerablen Gruppe unterschiedlich gestalten.

Modernisierung heißt auch, auf drängende umwelt- und gesundheitsbezogene Problemfelder Antworten und Strategien zu finden. Eine Missachtung im Sinne "keine Änderung der UVP-Praxis notwendig" ist das Gegenteil – rückwärtsgewandt und perspektivlos, anhaltend hohe Belastungen und Gesundheitsrisiken für den Menschen in Kauf nehmend. Wir fordern daher, das Schutzgut Bevölkerung explizit in den Schutzgutkatalog des UVPModG einzufügen und nicht nur ‚versteckt‘ in Anlage 4.



## **Schutzgut Fläche**

Im Gegensatz zu Bevölkerung wird das Schutzgut Fläche in den Reigen der Schutzgüter aufgenommen. Was im UVPModG darunter genauer zu verstehen ist, sollte sich eigentlich in der Begründung zum Referentenentwurf finden. Dort heißt es jedoch nur: "Als eigenständiges Schutzgut wurde auch 'Fläche' aufgenommen" (s. S. 65 des Entwurfs). Dabei sprengt der Begriff "Fläche" eigentlich die Schutzgutsystematik etwas, denn es handelt sich dabei weniger um ein Schutzgut als vielmehr um einen Umweltindikator, der die Inanspruchnahme von bisher in der Regel nicht versiegelter Bodenoberfläche – unabhängig von der Landnutzung oder der Qualität des Oberbodens – ausdrückt. Der Indikator Flächeninanspruchnahme zählt in Deutschland schon seit längerer Zeit zu den Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

In Abschnitt 2 "Nachhaltigkeitsaspekte" der Begründung zum UVPModG wird zumindest auf die Ziele der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und ihre Schlüsselindikatoren Bezug genommen, zu denen auch der *Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche* (Flächenverbrauch) zählt und erwähnt wird (vgl. S. 72). Diesbezüglich ist wenig nachvollziehbar, warum hier nicht auf das 30 ha-Ziel verwiesen wird. Da auch einige Bundesländer auf Grundlage der Kontingentierungsvorschläge der UBA-Kommission Bodenschutz bereits ein angepasstes Flächenverbrauchsziel als landesplanerisches Ziel festgelegt haben, ist unverständlich, wieso hier nicht auf diese Zielsetzungen verwiesen wird. Sogar in der Begründung zur aktuellen Baurechtsnovelle wird auf dieses Ziel Bezug genommen als wichtige Größe, um das grundsätzliche Ziel des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden besser operationalisieren zu können.

Der Vollzug des UVPG obliegt im Wesentlichen den Landesbehörden. Die rechtliche Verbindlichkeit von Zielen aus Programmen der Bundesregierung – zum Beispiel bei der SUP im Rahmen der Berücksichtigung der für den Plan oder das Programm geltenden Ziele des Umweltschutzes nach § 14g Abs. 2 Nr. 2 UVPG – dürfte an sich kein Problem darstellen, wenn die Ziele auf Länderebene heruntergebrochen wurden (vgl. Hartlik, Balla, Peters 2015). Daher sollte das 30-ha-Ziel als Hinweis in der Begründung nicht fehlen, zumal es auch vor dem Hintergrund einer Bewertung *im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge* einen wichtigen Ansatzpunkt liefern könnte.

## **Schutzgüter Landschaft und kulturelles Erbe**

Die UVPÄndRL ordnet die Schutzgutsystematik neu und fasst die Schutzgüter "Sachgüter, kulturelles Erbe und Landschaft" zusammen. Damit steht *Landschaft* nicht mehr unter den abiotischen Schutzgütern, sondern ist den anthropogenen zugeordnet. In den Erwägungsgründen wird dabei Bezug genommen auf die Europäische Landschaftskonvention. Diese sinnvolle Zuordnung – ohne menschliche Wahrnehmung existiert keine Landschaft – zu den anthropogenen Schutzgütern sollte sich im novellierten UVPG wiederfinden. Ebenfalls korrigiert werden sollte das Doppel-Schutzgut "Sach- und Kulturgüter". Sachgüter haben in der Regel wenig mit Kulturgütern zu tun und spielen in der UVP-Praxis keine maßgebliche Rolle, da Auftrag und Zielsetzung der UVP in der Bündelung der ermittelten Umweltauswirkungen liegen; ökonomische Belange bleiben daher außer Betracht. Dagegen stellt sich der Begriff kulturelles Erbe viel umfassender dar und ist nicht auf dingliche Aspekte begrenzt, sondern bezieht



auch sinnlich Erfahrbares ein. Die Anpassung und Neusortierung der Schutzgüter im Sinne der UVPÄndRL sollte daher 1:1 zur Richtlinie umgesetzt werden.

Weiterhin sind die Regelungen in Abs. 5, die den Windfarmen im Rahmen der Begriffsbestimmungen eine Sonderrolle einräumt, an dieser Stelle nicht nachvollziehbar und tragen nicht zur Konsistenz und Klarheit des UVPMoDG bei.

### **2.3 Vorrang anderer Rechtsvorschriften zur UVP und SUP**

Die aktuellen Subsidiaritätsklauseln in §§ 4 und 14e UVPG sollten in Teil 1 Allgemeine Vorschriften übernommen werden. Der frühzeitige Hinweis darauf, dass das UVPG Mindestumfang und -rahmen des Prüfprogramms für UVP und SUP vorgibt, sollte zu Beginn klar, transparent und gemeinsam an prominenter Stelle geregelt werden. Im vorliegenden UVPMoDG wirken diese Regelungen etwas versteckt und verstreut (§ 1 Abs. 4 und § 38 UVPMoDG).

### **2.4 § 5 Feststellung der UVP-Pflicht**

Anders als in § 5 Abs. 3 UVPMoDG fordern wir die Möglichkeit einer selbständigen Anfechtbarkeit der Feststellung. Nur so wird wirksam vermieden, dass ein Verfahren ohne UVP überhaupt begonnen wird, wenn es ggf. zu einem späteren Zeitpunkt mit integrierter UVP wiederholt werden müsste. Ebenfalls geändert werden sollte in Abs. 3, dass die Vorprüfung nicht auf reine "Nachvollziehbarkeit" (Einschätzungen können durchaus nachvollziehbar, aber inhaltlich trotzdem falsch sein) abstellt, sondern die Plausibilität und Korrektheit hinsichtlich der Einschätzungen zur möglichen Erheblichkeit den zu erwartenden Umweltauswirkungen überprüft.

### **2.5 § 7 Vorprüfung bei Neuvorhaben**

Generell kritisieren wir die Trennung in eine allgemeine einerseits und eine standortbezogene Vorprüfung andererseits. Wie bereits in unserer Paderborner Erklärung (s. Quellen) dargelegt, sollte die Trennung – selbstverständlich unter Beibehaltung der strengeren Größen- und Leistungswerte der S-Klasse als Einstiegsschwelle in die Vorprüfung – aufgegeben werden. Eine Unterscheidung in standortbezogene (Kategorie "S") und allgemeine (Kategorie "A") Kriterien ist wenig zielführend, wenn das Ziel der Vorprüfung lauten soll "Erhebliche Umweltauswirkungen können nach überschlägiger Einschätzung nicht ausgeschlossen werden" oder "Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten". Denn in jedem Fall ist stets der Zusammenhang zwischen allen drei Merkmalgruppen der Screeningkriterien in den Blick zu nehmen. Nur aus der Zusammenschau der vorhabenbezogenen und standortbezogenen Kriterien lassen sich nämlich mögliche Auswirkungen und deren Merkmale einschätzen. Einen praxisorientierten Vorschlag, wie die Rechtsvorschriften signifikant vereinfacht werden können, liegt mit den Ergebnissen eines UBA-Forschungsberichts zum Screening seit 2006 vor. Durch Zusammenfassen von A- und S-Klasse entfielen zahlreiche Fallkonstellationen, so dass allein schon deshalb aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und verbesserten Transparenz diese stark ver-





einfachende Konzeption eingeführt werden sollte. Die Verwaltungen erwarten nach Jahren der Unsicherheit hier eine deutliche Vereinfachung für die Praxis.

Die UVP-ÄndRL und auch die aktuell gültige RL 2011/92/EU sieht eine Teil-Anwendung der Auswahlkriterien in Anhang III nicht vor. Ein vorzeitiges Ausscheiden von Vorhaben aus der Prüfungspflicht, nur weil daran die Betroffenheit eines besonders sensiblen Standorts geknüpft ist, kann nicht Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung sein. Wesentliches Kriterium für mögliche kumulierende Effekte sollte der gemeinsame Wirkraum kumulierender Vorhaben sein, in dem sich die Folgen für das Landschaftsbild, den Grundwasserstand, die Belastung der menschlichen Gesundheit durch Schall-, Licht- oder Schadstoffimmissionen oder andere Schutzgutkomponenten verstärken.

Der EuGH hat mit Urteil C 531/13, ABI EU 2015, Nr C 118, 7-8 anhand eines Bohrprojekts zur Erkundung der Wirtschaftlichkeit einer Lagerstätte entschieden, dass im Falle der Prüfung, ob ein Projekt nach Anhang II der UVP-RL einer UVP bedarf (Screening), dies anhand aller Kriterien des Anhangs III der RL zu prüfen sei. Bei der Kumulierung seien zudem keineswegs nur „gleichartige Projekte“ in die Prüfung einzubeziehen. Alle im Einzelfall *der Natur der Sache nach* einschlägigen Kriterien des Anhangs III der RL sind beim Screening heranzuziehen. Das spricht gegen die Rechtmäßigkeit der Unterteilung der Projekte in Kategorie „A“ (allgemeine Vorprüfung) bzw. „S“ (standortbezogene Vorprüfung). Der EuGH betont dabei die Kriterien nach Nr. 3 des Anhangs III der RL und wendet diese sodann auch an.

In Abs. 1 Satz 3 UVPModG heißt es:

*"Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären."*

Eine Vorprüfung, die gleichzeitig *unverzüglich und überschlällig* durchzuführen ist, kann kaum einen vollständigen Prozess der Sachverhaltsermittlung und Wirkungsprognose einschließlich Bewertung der Umweltauswirkungen – also die Berücksichtigung der umweltbezogenen Zulässigkeitsvoraussetzungen – durchlaufen. Dies würde die (gedankliche) Durchführung des UVP-Prüfprogramms erfordern. Der Verweis auf § 25 UVPModG ist daher hier nicht zielführend und sollte gestrichen werden.

In der **Begründung** zum UVPModG erfolgen kaum Klarstellungen, was den Charakter der Vorprüfung angeht. Es sollte verdeutlicht werden, dass bereits *eine* erhebliche nachteilige Umweltauswirkung für sich genommen ausreicht, um die Durchführung einer UVP zu begründen. Die Vorprüfung kann in diesem Fall dann abgebrochen werden. Umfangreiche Erhebungen, Studien oder Untersuchungen, um den Nachweis zu erbringen, es sei keine UVP erforderlich, sind nicht angezeigt, sondern vielmehr ein gewichtiges Indiz dafür, in die UVP eintreten zu müssen. Zudem sollten die Merkmale der Auswirkungen in ihrer Bedeutung präzisiert werden. Besitzen Auswirkungen *Schwere* oder *Komplexität*, betreffen sie ein großes geografisches Gebiet oder größere Bevölkerungsgruppen oder wirken sie grenzüberschreitend, ist immer von *erheblichen nachteiligen Auswirkungen* auszugehen. Bei Merkmalen wie Dauer, Häufigkeit, Reversibilität oder Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen kommt es dagegen auf die konkreten Umstände des Einzelfalls bei der überschlälligen Einschätzung an. Eine ent-



sprechende Aufnahme einer Regelung in § 7 Abs. 1 UVPMoDG, die klarstellt, dass eine Vorprüfung zu beenden ist, wenn ein Screeningkriterium als *erfüllt* eingeschätzt wird, sorgt für mehr Transparenz und Vereinfachung des Verfahrens.

Absatz 5 schwächt die Berücksichtigungspflicht ab, inwieweit Prüfwerte für die Größe/Leistung überschritten werden. Aus "ist zu berücksichtigen" wird "kann sie ergänzend berücksichtigen".

In diesen Zusammenhang ist zu kritisieren, dass keinerlei Hinweis für die Verwaltungspraxis über den Grundcharakter der Vorprüfung erfolgt, die sich auf Vorhaben und Projekte des Anhangs II der EU-RL bezieht. Die derzeitige Umsetzung der EU-Vorschriften über das sogenannte Screening führt bekanntlich dazu, dass in Deutschland nach wie vor die Vorprüfung in der überwiegenden Zahl der Fälle zum Ergebnis kommt, eine UVP-Pflicht bestehe nicht. Das widerspricht dem Ursprungsgedanken der UVP-RL, dass alle Projekte des Anhangs II grundsätzlich geeignet sind, Auswirkungen auf die Umwelt zu verursachen. Die Formulierung "Projekte anderer Klassen haben nicht unter allen Umständen zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt" in den Erwägungsgründen der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG verdeutlicht dies. § 7 UVPMoDG ist daher entsprechend anzupassen und sollte eindeutig auf die prinzipielle UVP-Pflicht aller in Anlage 1 Spalte 2 UVPG genannten Projekte hinweisen, die ausnahmsweise nur dann nicht eintritt, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bereits nach überschlägiger Einschätzung offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Ein wichtiger Aspekt in der Vorprüfung ist die begrenzte Prüftiefe, die notwendig ist, um im Rahmen der Vorprüfung nicht die eigentliche UVP vorwegzunehmen und dabei die Öffentlichkeitsbeteiligung missbräuchlich zu umgehen. In ständiger Rechtsprechung weist das BVerwG darauf hin, dass erst die UVP vor allem wegen der obligatorischen Öffentlichkeitsbeteiligung eine besondere Richtigkeitsgewähr für die Prüfergebnisse sichert. Diese Sicherung würde ausgeschaltet, wenn im Rahmen der Vorprüfung mit einer der UVP vergleichbaren Prüftiefe „durchermittelt“ würde, etwa durch die Verwendung von Gutachten mit einer auf die Sachentscheidung im Zulassungsverfahren zugeschnittenen Prüftiefe. Daher ist die UVP-Vorprüfung grundsätzlich auf eine überschlägige Vorausschau beschränkt (BVerwG vom 20.12.2011, 9A31.10; BVerwG vom 20.08.2008 - BVerwG 4 C 11.07). Dem entsprechend wird z. B. bisher davon ausgegangen, dass in der UVP-Vorprüfung nur eine FFH-Vorprüfung zugelassen ist. Besteht die Notwendigkeit einer vertieften FFH-Verträglichkeitsprüfung, um zu ermitteln, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura-2000-Gebiet zu erwarten sind, wird in der Praxis in der Regel davon ausgegangen, dass dies auch die UVP erfordert. Eine entsprechende Regel enthalten z. B. der Leitfaden des BMU zur UVP-Vorprüfung oder die aktuellen Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz. Daher irritiert der in § 7 Abs. 5 UVPMoDG eingefügte Satz:

*„Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zieht sie in die Vorprüfung ein.“*

Hier wird auf rechtlich vorgeschriebene Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen abgestellt. Das könnte z.B. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung oder eine Immissionsprognose nach TA Luft sein. Damit wird mit diesem Satz dazu eingeladen, alle notwendigen umweltbezogenen Untersuchungen bereits im Vorfeld einer UVP-Vorprüfung durchzuführen. Der Ansatz, dass die UVP-Vorprüfung auf eine über-



schlagige Prüfung beschränkt bleiben muss, wird unterlaufen. Daher wäre hier unbedingt eine Klärstellung erforderlich, dass es nur um Untersuchungen einer vorgelagerten Verfahrensebene gehen kann.

Zu begrüßen ist die neue Vorschrift aus § 7 Abs. 3 UVPModG, die eine UVP auf Antrag des Vorhabenträgers ermöglicht. Diese Vorschrift sollte in jedem Fall beibehalten werden. Die Vorschrift entspricht dem Wunsch aus der Praxis, in manchen Fällen aus Gründen der Rechtssicherheit oder aus Gründen der Transparenz freiwillig eine UVP durchzuführen, obwohl die zuständige Behörde die Notwendigkeit hierfür nicht sieht. Dies kann auch Fälle betreffen, in denen der Vorhabenträger frühzeitig für sich erkennt, dass eine Vorprüfung Umweltauswirkungen nicht sicher ausschließen kann. In solchen Fällen sollte er die Möglichkeit haben, einen Antrag auf UVP zu stellen, ohne dies im Detail anhand von Vorprüfungsunterlagen begründen zu müssen. Angesichts der mittlerweile erweiterten Klagemöglichkeiten in Bezug auf eine fehlende UVP, hat die Durchführung einer UVP in Zweifelsfällen eine hohe Bedeutung für die Rechtssicherheit. In der Praxis der immissionsschutzrechtlichen Zulassung von Windparks gibt es sowohl in Niedersachsen wie auch in Nordrhein-Westfalen immer mehr aktuelle Beispiele, wo Vorhabenträger sich aktiv auch bei lediglich 5 oder sogar nur 2 Windenergieanlagen (die noch nicht einmal die Schwelle zur standortbezogenen Vorprüfung überschreiten) aus Gründen der Rechtssicherheit für ein formelles BImSch-Verfahren mit integrierter UVP entscheiden. Insofern ist der mögliche Mehraufwand durch die UVP für Vorhabenträger zielführend, da auf der anderen Seite mit Einsparungen auf der Ebene der Vorprüfung und auf der Ebene möglicher Klageverfahren zu rechnen ist.

Im „Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten“ der Experten des Bundes und der Länder aus dem Jahr 2003 gab es bereits unter Nr. 2.6 eine entsprechende Empfehlung: „Einer Vorprüfung bedarf es nicht, wenn nach Absprache zwischen dem Träger des Vorhabens und der zuständigen Behörde eine UVP durchgeführt werden soll.“

Die Fristensetzung in § 7 Abs. 6 UVPModG sollte in der von den sehr großzügigen Regelungen der UVPÄndRL abweichenden Fassung unbedingt beibehalten werden. Die Vorprüfung hat einen überschlüssigen Charakter und soll zügig erfolgen. Langwierige Prüfungen und Bewertungen auf der Grundlage von umfangreichen umweltbezogenen Gutachten sind der UVP vorbehalten. Die Phase der Zusammenstellung der Informationen obliegt weitgehend dem Vorhabenträger und ist in dieser Vorschrift ohnehin nicht erfasst. Kapazitive Engpässe in der Behörde, die zu einer Verzögerung der Bearbeitung von Vorprüfungsanträgen führen können, sollten nicht leitend sein für die Festlegung einer bestimmten gesetzlichen Frist. Auch im Vergleich zu den Fristenregelungen für Genehmigungsverfahren, die in der Größenordnung von 6 Monaten liegen erscheint eine Fristenregelung von 6 Wochen absolut angemessen.

## **2.6 § 9 UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben**

Die Vorschrift in § 9 Abs. 4 UVPModG (als "noch nicht endgültig mit der Bundesregierung abgestimmt" markiert), die Altvorhaben von der Betrachtung der Frage, ob ein Änderungsvorhaben eine bestimmte Größenordnung erreicht, ist zu streichen. Die Vorschrift widerspricht der Logik der Rege-



lungen in den vorausgehenden Absätzen des § 9. Die Regelungen gehen davon aus, dass die Änderung eines Vorhabens umso eher erhebliche Umweltauswirkungen auslöst, je größer das Gesamtvorhaben wird. Die Vorbelastung des bereits vorhandenen Bestandes kann – so auch die Rechtsprechung des BVerwG – unter Umständen dazu führen, dass die neue Zusatzbelastung durch die aktuelle Änderung kritischer zu bewerten ist als ohne Vorbelastung. Anders gesagt: das Konfliktpotenzial steigt bei bestimmten Umweltauswirkungen mit zunehmender Größe eines Vorhabens. Da es immer auch auf die resultierende Gesamtbelastung einschließlich der bereits vorhandenen Belastung ankommt, ist es sachlogisch nicht korrekt, bestimmte ältere Teile eines bestehenden Vorhabens nicht in die Betrachtung einzubeziehen.

Zudem bestünde sachlogischer Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG zur UVP-Vorprüfung sowie zu den neuen Vorgaben der UVPÄndRL für die UVP-Vorprüfung, wenn man bei der Frage der Pflicht zur Vorprüfung einen Vorbelastung verursachenden Altbestand einfach wegließe. Der EuGH verlangt im Rahmen einer Vorprüfung die Einbeziehung kumulativer Auswirkungen mit anderen bestehenden und/oder genehmigten Vorhaben, völlig unabhängig vom Alter dieser Vorhaben. Die zuständigen nationalen Behörden hätten bei der UVP-Vorprüfung zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens wegen der Auswirkungen anderer Projekte - oder eines vorhandenen Grundvorhabens – größeres Gewicht haben können, als bei deren Fehlen (EuGH vom 11.02.2015 – C 531/13, Leitsatz 2 und Rn. 45). Bei Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben geht es im Grundsatz darum, ob die geplante Änderung bzw. Erweiterung im Zusammenwirken mit dem Grundvorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt (BVerwG vom 25.06.2014, 9A1.13 - A44 Ratingen Ost - Rn. 21 ff.). Auch die Liste der auswirkungsbezogenen Vorprüfungskriterien der Nr. 3 des Anhangs III der UVPÄndRL enthält nun den Aspekt der Kumulierung der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender und/oder genehmigter Projekte.

Das Vorgesagte gilt entsprechend auch für die Parallelvorschrift des § 10 Abs. 6 UVPModG zu kumulierenden Vorhaben. Dieses Altanlagenprivileg sollte sowohl bei Änderungsvorhaben als auch bei kumulierenden Vorhaben entfallen.

Der Einwand des Vertrauens- und Bestandsschutzes hat hier keine Bedeutung. Die Altanlagen stehen aus der Sicht der UVP nicht zur Disposition, sondern geprüft wird lediglich, ob das Neuvorhaben im Lichte der Vorbelastung durch die Altanlagen genehmigungsfähig ist. Im Übrigen ergeben sich aus dem Immissionsschutzrecht und dem dort umfassend definierten Anlagenbegriff dynamische Betreiberpflichten, die ganz unabhängig von Änderungen und ganz unabhängig von der UVP für eine Änderung auch den Altbestand erfassen können.

## **2.7 § 10 UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben**

Bei diesem Paragraphen sollte die Definition, was kumulierende Vorhaben im Sinne des Gesetzes sind, einleitend dargestellt werden. Dies erfolgt erst in Abs. 4:

*"(4) Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden,*



1. im engen räumlichen Zusammenhang und
2. im engen funktionalen Zusammenhang.

*Ein enger räumlicher Zusammenhang ist gegeben, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet. Ein enger funktionaler Zusammenhang ist insbesondere dann gegeben, wenn die Vorhaben durch gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen verbunden sind."*

Zudem stellt sich die Frage, ob die Definition der kumulierenden Vorhaben nicht zu den Begriffsbestimmungen in § 2 UVPModG zählt und nicht vorzugsweise dort integriert werden sollte.

Der EuGH stellt mit Urteil C 531/13, ABI EU 2015, Nr C 118, 7-8 klar, dass keineswegs nur *Projekte derselben Art* kumulieren können, was die EU-Rechtswidrigkeit von § 10 UVPModG Abs. 4 Satz 1 UVPModG nahelegt. Dasselbe gilt für die dort vorgenommenen räumlichen Beschränkungen („im engen räumlichen Zusammenhang“ und „im engen funktionalen Zusammenhang“) – auch diese Kriterien sind EU-rechtswidrig.

Dass das Kriterium der *gleichzeitigen Realisierung* in § 3b Abs. 2 als Voraussetzung für die Kumulierungsmöglichkeit nun endlich, wie von der UVP-Gesellschaft e.V. seit über 10 Jahren gefordert, gestrichen wurde, war mehr als überfällig. Set dem sogenannten Irland-Urteil des EuGH im Jahr 1999 musste dem Gesetzgeber klar sein, dass eine solche Regelung nicht richtlinienkonform sein kann. Trotzdem wurde diese Regelung erlassen und hatte mehr als zehn Jahre Bestand.

Ebenfalls kritisch zu bewerten sind Einschränkungen der Kumulierungspflicht für Vorhaben der Anlage 1 Nrn. 14.4 und 14.5.

Zu Absatz 6 gelten auch die Ausführungen, die oben zu § 9 Abs. 4 ausgeführt wurden. Dieses Altanlagenprivileg sollte sowohl bei Änderungsvorhaben als auch bei kumulierenden Vorhaben entfallen.

## **2.8 § 11 UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist**

Zu Absatz 5 gelten auch die Ausführungen, die oben zu § 9 Abs. 4 ausgeführt wurden. Dieses Altanlagenprivileg sollte sowohl bei Änderungsvorhaben als auch bei kumulierenden Vorhaben entfallen.

## **2.9 § 12 UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das frühere Vorhaben noch im Zulassungsverfahren ist**

An dem bisherigen § 3b Abs. 3 Satz 3 ist nicht festzuhalten (vgl. §§ 9-12 Absatz 5 bzw.6), da der Altbestand völlig außer acht gelassen wird. Die Regelung führt bereits heute in der Praxis zu Problemen, insbesondere im Zusammenhang mit Altanlagen im Bereich von Tierhaltungsanlagen. Bereits die RL 85/337/EWG umfasst Tierhaltungsanlagen. In der Praxis wird jedoch stets auf die RL 97/11/EG abge-



stellt. In der Zwischenzeit realisierte Altanlagen bleiben daher hinsichtlich des Überschreitens oder Erreichens der Größen- und Leistungsmerkmale zumeist unberücksichtigt. In der Praxis entstehen zudem Schwierigkeiten durch die unterschiedliche Zuständigkeit bei baurechtlichen Anlagen und BImSchG-Anlagen. Hier ist ein Verzicht, zumindest aber eine Klarstellung erforderlich (vgl. BVerwG 4 C 11.07). Zu Absatz 5 gelten daher auch die Ausführungen zu § 9 Abs. 4. Dieses Altanlagenprivileg sollte sowohl bei Änderungsvorhaben als auch bei kumulierenden Vorhaben entfallen.

## 2.10 § 13 Ausnahme von der UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben

Jegliche Ausnahmeregelungen für die UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben lehnen wir grundsätzlich ab. Hier bestehen erhebliche Zweifel bezüglich ihrer Kompatibilität mit dem EU-Recht. Dieser Paragraph sollte ersatzlos gestrichen werden.

## 2.11 § 15 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Positiv zu werten ist die Harmonisierung des Begriffs "Festlegung des Untersuchungsrahmens" sowohl für UVP (§ 15) wie SUP (§ 39 UVPModG), wenn es darum geht, die Anforderungen an den zukünftig so bezeichneten "UVP-Bericht" festzulegen. Die Rückkehr zum Begriff Untersuchungsrahmen, der mit der Einführung des UVP-Gesetzes 1990 einige Jahre Bestand hatte, ist zu begrüßen. Der zwischenzeitliche Ersatz durch die "Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen" wurde bei der damaligen UVPG-Novellierung bei der Verbändeanhörung durch die UVP-Gesellschaft als unnötig abgelehnt. Als Begründung wurde damals unverständlicher Weise auf die Vorgaben der EU-RL und die notwendige "1:1-Umsetzung" verwiesen.

Das Scoping bleibt weiterhin fakultativ. Eine grundsätzliche Verpflichtung zum Scoping oder zumindest eine "Soll-Bestimmung", die das Scoping zum Regelfall macht, wäre für diesen Verfahrensschritt mit zentraler Bedeutung aus Sicht der UVP-Gesellschaft e.V. zweckdienlicher gewesen.

Hier sollte auch auf die Möglichkeit der Beteiligung im schriftlichen Verfahren verwiesen werden. In der Planungspraxis, insbesondere bei der Bauleitplanung ist es gängige Vorgehensweise, eine schriftliche Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abzugeben.

In Abs. 3 sollte bei der Unterrichtungs- und Beratungspflicht neben Inhalt, Umfang und Detailtiefe auch auf die **Methoden** verwiesen werden. Sie werden im Abs. 4 erwähnt und sollten der Harmonisierung wegen auch bereits hier in Abs. 3 erwähnt werden. Zudem fehlt der noch im aktuellen UVPG vorhandene Hinweis darauf, dass es sich aufgrund des Ermittlungsstandes und des Informationsniveaus nur um einen **voraussichtlichen** Untersuchungsrahmen handeln kann, der ggf. im Verfahren bei fortschreitendem Erkenntnisgewinn anzupassen und zu ergänzen ist. Diesbezüglich ist auf ggf. weitere Besprechungstermine und eine laufende Fortschreibung (Datum, Versionsnummer) des Untersuchungsrahmens hinzuweisen. Der Begriff der "voraussichtlichen Umweltauswirkungen" wird ohnehin in § 16 Abs. 1 UVPModG aufgegriffen.



Es ist nicht verständlich, wieso hier nicht Struktur und Begrifflichkeit gewählt wird, die sich aus der Verfahrenspraxis ergibt und eine bessere, transparentere Regelung darstellen würde:

- (1) Beibringung geeigneter Unterlagen in Form einer Scoping-Unterlage durch den Vorhabenträger
- (2) Prüfung der Scoping-Unterlage auf Eignung ggf. unter Hinzuziehung der berührten Behörden.
- (3) Einladung der berührten Behörden, Gemeinden, Sachverständige und sonstige Dritte zur Besprechung auf Grundlage der Scoping-Unterlage.
- (4) Erstellung eines Unterrichtungsschreibens zum Untersuchungsrahmen mit Zusendung an alle Verfahrensbeteiligte.
- (5) Verweis auf die Vorläufigkeit und eine Anpassung/Ergänzung des Untersuchungsrahmens im Zuge des Erkenntnisgewinns und fortschreitender Sachverhaltsaufklärung.

Die im UVPG geforderte Beschreibung der vom Vorhabenträger geprüfter Alternativen im Rahmen des UVP-Berichts ist eine Vorschrift, die alleine den Vorhabenträger betrifft. Die zuständige Behörde hat keine Möglichkeit, aus dieser Regelung heraus bestimmte Alternativen zur Prüfung vorzuschlagen. Gleichzeitig weist die UVPÄndRL auf die Bedeutung der Alternativenprüfung für die Qualität der UVP hin:

*„Um die Qualität des Verfahrens zur UVP zu erhöhen und die Einbeziehung von Umweltaspekten bereits in einem frühen Projektentwurfsstadium zu ermöglichen, sollte der [...] UVP-Bericht eine Beschreibung vernünftiger Alternativen zu dem Projekt enthalten [...].“*  
(Erwägungsgrund 31 der UVPÄndRL)

Da Alternativen insbesondere im BImSchG-Verfahren bislang nur geprüft werden, wenn der Träger dies (freiwillig) zum Gegenstand der Antragsunterlagen macht, kann die Behörde auch im Scoping-Termin nur anregen, dass der Träger Alternativen untersucht. Weitergehende Möglichkeiten – also die Vorgabe, dass der Vorhabenträger Alternativen mituntersuchen muss – setzen eine entsprechende Rechtsgrundlage voraus, die es gegenwärtig nicht gibt. Daher empfiehlt sich, für die Behörde die Möglichkeit zu eröffnen, den Vorhabenträger zu verpflichten, „vernünftige“ Alternative zu prüfen und in den Antragsunterlagen darzustellen. Eine rechtliche Vorgabe zur Alternativenprüfung bietet sich im Rahmen des Scopings an. Folgender Satz könnte in § 15 Abs. 3 UVPG ergänzt werden:

*„Die zuständige Behörde kann dem Vorhabenträger die Prüfung zusätzlicher vernünftiger Alternativen aufgeben.“*

Eine solche Bestimmung stünde nicht im Widerspruch mit den Vorgaben der UVP-Richtlinie. Es bliebe für den UVP-Bericht dabei, dass die vom Vorhabenträger geprüften vernünftigen Alternativen darzustellen sind. Eine derartige Vorschrift wäre auch mit den Vorgaben für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen und andere gebundene Genehmigungen vereinbar. Auch bei prinzipiell gebundenen Entscheidungen muss die Behörde in bestimmten Sachbereichen Alternativen prüfen, etwa bei der Frage, ob die vom Vorhabenträger beabsichtigte Beseitigung von Abfällen zugelassen werden kann



(§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG). Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren könnte die Behörde aufgrund der hier vorgeschlagenen Regelung etwa unterschiedliche organisatorische, bauliche und technische Optionen zur Umsetzung der Grundpflichten (inkl. „Stand der Technik“) einer genaueren Prüfung unterziehen lassen, soweit sich dies nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und der Konzeption der geplanten Anlage aufdrängt und zumutbar ist.

## 2.12 § 16 UVP-Bericht und Anlage 4

Der nun gemäß UVP-ÄndRL eingeführte Begriff "UVP-Bericht" wird den in der Praxis geläufigen Terminus "Umweltverträglichkeitsstudie" oder auch "Umweltverträglichkeitsuntersuchung" ablösen. Zu begrüßen ist hier zunächst die Aufgabe in die Trennung in Mindest- (§ 6 Abs. 3 UVPG) und Ergänzungsanforderungen (§ 6 Abs. 4 UVPG) nach Maßgabe der Erforderlichkeit.

Allerdings sind die vorzulegenden Bestandteile der Unterlagen nicht logisch bzw. chronologisch gelistet. Eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen Umweltauswirkungen vermieden oder vermindert werden können (jetzige Nr. 4 des Abs. 1) kann sicherlich erst dann ermittelt werden, wenn die zu erwartenden Auswirkungen ermittelt wurden (jetzige Nr. 5). Ein Wechsel dieser beiden Punkte entspräche der methodischen Praxis und sollte daher vorgenommen werden (Nr. 5 wird 4, Nr. 4 wird 5).

Durch die Einführung der neuen Anlage 4 wird endlich der entsprechende Anhang IV der RL umgesetzt. Dies ist zu begrüßen. Wieso allerdings von der Struktur und den Inhalten der EU-Vorgaben im Detail abgewichen wird, ist nicht nachvollziehbar. Eine Aufzählung mit insgesamt 12 Punkten, die dann noch mit zwei weiteren Gliederungsebenen (mit "a)" und "aa)") sowie einer integrierten Tabelle) weiter unterteilt wird, macht einen weniger klaren Eindruck als der originäre Anhang IV der UVPÄndRL mit 10 Punkten und einfacher Untergliederung auf einer Unterenebene. Warum ein durchaus zentraler Begriff wie "Basisszenario" (s. Nr. 3 des Anhangs IV UVPÄndRL) nicht übernommen wird, ist nicht ersichtlich.

§ 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPModG zur Alternativenprüfung hat folgenden Wortlaut:

*„...□eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen“ ....*

Hier bleibt unklar, ob mit der getroffenen Wahl die Auswahl der geprüften Alternativen oder die Wahl der Vorzugsalternative gemeint sind. Letztlich sollte es darum gehen, dass beide Schritte – die Vorauswahl der geprüften Alternativen und die Alternativenprüfung selbst – hinsichtlich der jeweiligen Umweltauswirkungen begründet werden. Insofern sollte dies wenigstens in der Begründung zum Gesetz klar gestellt werden.

In Abs. 5 dieses Paragraphen wird einschränkend, geltend für den UVP-Bericht insgesamt, auf die **Zumutbarkeit** für den Vorhabenträger verwiesen. Dieser Passus ist zu streichen, er hat kein Pendant im EU-Recht und stellt nur ein Einfallstor für Vorhabenträger dar, die nicht ihrer umfassenden Beibringungspflicht nachkommen wollen und nach Gründen hierfür suchen. In der UVPÄndRL ist lediglich in





Anhang IV Nr. 3 von zumutbarem Aufwand die Rede; Bezug genommen wird dort jedoch lediglich auf die "Beschreibung der relevanten Aspekte des aktuellen Umweltzustands (Basisszenario) und eine Übersicht über seine voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Projekts, soweit natürliche Entwicklungen gegen-über dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen bewertet werden können". Insoweit erscheint uns der Verweis auf die pauschale Einschränkung der Beibringungspflichten nach Maßgabe der *Zumutbarkeit* mit ihren entsprechenden Interpretationsspielräumen europarechtswidrig.

Insgesamt wurde mit der Neufassung von § 16 UVPModG in Verbindung mit der neuen Anlage 4 die Chance verpasst, eine konsistente und auf einander aufbauende, den logischen Arbeitsschritten einer Untersuchung der Umweltauswirkungen folgende, an den Schutzgütern orientierte Systematik einzuführen. Im Referenten-Entwurf entspricht die Systematik aber auch die Begrifflichkeit von § 16 und Anlage 3 nicht immer einander.

**Anlage 4** entwickelt ein ganz eigene Struktur und Logik, die darüber hinaus von der durchdachten Vorgabe des Anhangs IV der UVPÄndRL abweicht. Unter der Nr. 4 in Anlage 4 (Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen werden nun vier Unterpunkte eingeführt:

a) *Art der Umweltauswirkungen*

Es wird auf indirekte, direkte, primäre, sekundäre etc. Effekte hingewiesen: Dies sind eher funktionelle, schutzgutunabhängige Wirkungsbeziehungen bzw. Merkmale der Auswirkungen (vgl. die Screeningkriterien) die erläuternd zum Abschluss des Abschnitts Umweltauswirkungen sinnvoll wären, weniger als Einstieg; die Richtlinie ist hier eindeutig klarer.

b) *Art, in der Schutzgüter betroffen sind*

Hier werden beispielhaft einige Indikatoren zu den Schutzgütern angegeben in der Form "Auswirkungen auf bedeutende Kulturlandschaften", "Auswirkungen auf den einzelnen Menschen als auch die Bevölkerung", "Auswirkungen auf das Kleinklima", "Auswirkungen auf Flora und Fauna ...". Wie diese Beispiele zeigen, hat dies nichts mit der *Art der Betroffenheit* zu tun, wenn ich lediglich den Begriff *Auswirkungen* dem Schutzgut bzw. Schutzgutsaspekt voranstelle; vielmehr handelt es sich um eine einfache, begrenzte Operationalisierung einiger Schutzgüter. Unter *Art der Betroffenheit* sind eher konkrete Folgen für die Schutzgüter zu verstehen wie "Absenkung des GW-Spiegels", "Zerschneidung von Biotopvernetzungsstrukturen", "visuelle Überprägung des Landschaftsbildes" oder "Erhöhung der Gesamtbelastung der Gesundheit der Bevölkerung durch Feinstaubbelastung in der Luft". Lediglich bei den Schutzgütern Boden und Wasser finden sich solche Betroffenheiten in Ansätzen.

c) *Mögliche Ursachen der Umweltauswirkungen*

Unter den Ursachen werden z. B. "verwendete Techniken und eingesetzte Stoffe", "Emissionen und Belästigungen ...", "Durchführung baulicher Maßnahmen..." aufgezählt. Diese sind alle Faktoren des Vorhabens, die auch dort unter der Nr. 1 *Beschreibung des Vorhabens* aufzunehmen sind. Dort stehen sie auch schon zum Teil, so dass hier etliche Redundanzen



vorliegen. Hier ist eine klarere Trennung vorzunehmen, die Begriffe sind übergreifend zu vereinheitlichen.

Die Vermischung von Wirkfaktoren, Arten und Betroffenheiten von Schutzgütern sowie Merkmalen der Auswirkungen ist weder förderlich für das Verständnis der Regelungen, noch bildet es den fachlich-methodischen Wirkungszusammenhang *Vorhaben – Wirkfaktor – Schutzgutveränderung* logisch ab. Die vorgesehene Regelung ist ferner auch nicht mit dem Ansatz, der den Screeningkriterien zugrunde liegt, kompatibel. Dort wird relativ konsequent und durchaus an die Sachlogik des Wirkungszusammenhangs anknüpfend in (1) Merkmale des Vorhabens, (2) Merkmale der Umwelt und (3) Merkmale der Auswirkungen differenziert.

## 2.13 Fehlende Regelung zur Vollständigkeitsprüfung

Unverständlich ist, wieso nicht analog zur bestehenden Regelung in § 7 der Neunten BImSchV eine Regelung zur Vollständigkeitsprüfung des UVP-Berichts in das UVPModG aufgenommen wird. Um sicherzustellen, dass die Antragsunterlagen im Sinne der Anforderungen aus dem Untersuchungsrahmen vollständig und methodisch korrekt erarbeitet wurden, ist ein Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung der Unterlagen unbedingt erforderlich.

In der Verfahrenspraxis ist immer wieder zu beobachten, dass die ausgelegten Unterlagen erhebliche Lücken oder fachlich-methodisch erhebliche Mängel aufwiesen, die nicht selten erheblichen Einfluss auf Qualität und Ergebnis der Alternativenprüfung in sich tragen. Selbst bei komplexen Großvorhaben, die umweltpolitisch beispielsweise durch Umweltverbände unter genauer Beobachtung stehen, finden sich häufig massive Schwachstellen und Mängel (vgl. die Auseinandersetzungen um den ersten § 6-NABEG-Antrag zum SuedLink vom Dezember 2014 oder die Planfeststellungsunterlagen zur Festen Fehmarnbeltquerung vom Juni 2016).

Auch unter Harmonisierungsgesichtspunkten ist die Übernahme aus dem Immissionsschutzrecht sinnvoll und geradezu geboten. Sie stellt ferner einen zentralen Ansatzpunkt für die Prüfung der Vollständigkeit und der Qualität der UVP-Berichte dar, wie sie in Art. 5 Abs. 3 UVPÄndRL gefordert wird.

Gemäß Begründung zu § 16 UVPModG soll sich die Prüfung der Vollständigkeit und Qualität des UVP-Berichts und die Umsetzung der Anforderungen aus Art. 5 Abs. 3 der UVPÄndRL aus § 16 Abs. 7, Satz 2 ergeben:

*"Die zuständige Behörde soll Nachbesserungen verlangen, soweit der Bericht den Anforderungen nicht entspricht."*

Diese schwache, unverbindliche Formulierung kann nicht ernsthaft in der UVP-Praxis dazu beitragen, dass Prüfungen der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und vor allem auch der fachlichen Plausibilität sowie den inhaltlich-strukturellen Anforderungen des Fach- und UVP-Rechts nun umfassend durchgeführt werden. In der Praxis zeigt sich permanent, dass selbst grundlegende Anforderungen an



eine objektive, anwenderunabhängige Methoden Anwendung nicht beachtet werden. Hier ist ein klares Zeichen notwendig, dass diesem Praxisdefizit entgegenwirkt.

## 2.14 Fehlende Regelungen zum Qualitätsmanagement

Der Art. 5 Abs. 3 UVPÄndRL fordert nicht nur eine ausreichend Qualität und Vollständigkeit der UVP-Berichte, auch die Fachleute, die sich beim Vorhabenträger mit der Erstellung des UVP-Berichts und in den Behörden mit der Prüfung der UVP-Berichte befassen, müssen über entsprechende Fachkenntnisse verfügen. Andernfalls ist externer Sachverstand einzuholen.

Diesbezüglich werden konkretisierende Regelungen zur Qualitätssicherung der beizubringenden Unterlagen und zu Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität, ggf. unterstützt durch externe Qualitätssicherer, vermisst. Dies wiegt umso schwerer, da auch auf die Institutionalisierung der Vollständigkeitsprüfung verzichtet wird, die noch immer nicht zum Standardrepertoire der Zulassungsbehörden zählt. Lediglich in der Begründung zum Referentenentwurf wird darauf verwiesen, dass der Vorhabenträger qualitätssichernd dafür sorgen muss, dass der UVP-Bericht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Gemäß Begründung zu § 16 UVPModG soll sich die Qualität des UVP-Berichts und die Sicherstellung der Kompetenz der Fachleute, die den UVP-Bericht erarbeiten, aus § 16 Abs. 7, Satz 1 ergeben:

*"Der Vorhabenträger muss durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass der UVP-Bericht den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 6 entspricht."*

Auch diese Regelung mag nicht überzeugen und ist kein Schritt in die Richtung, auf die Qualität des Fachpersonals Einfluss zu nehmen oder Standards zu setzen. Zertifizierungen, Nachweise der Fachkenntnisse, Ausschreibungsmodalitäten und ähnliche Dinge werden auch nicht ansatzweise angesprochen.

Die Qualität der Antragsunterlagen schwankt von Verfahren zu Verfahren – bei durchaus gleichartigen Vorhaben und Standortbedingungen – zum Teil erheblich. Die Schwankungen treten besonders in den Bereichen auf, die nicht wie z. B. die Vorhabentypen *Straße* oder *Schiene* durch umfangreiche untergesetzliche Richtlinien oder Merkblätter zu Inhalten und Methoden geprägt sind. Um eine Mindestqualität der Antragsunterlagen sicherzustellen, ist regelmäßig eine Vollständigkeitsprüfung des *UVP-Berichts* mit integrierter Plausibilitätsprüfung durchzuführen. Bislang enthält nur die 9. BImSchV eine entsprechende Regelung. Die Prüfung stellt sicher, dass die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung auf einer fachlich verlässlichen Grundlage stattfindet und eine Harmonisierung der Unterlagenqualität erreicht werden kann.

## 2.15 § 20 Zentrale Internetportale

Die UVP-Gesellschaft e.V. fordert seit mehr als 25 Jahren die Einrichtung einer UVP-Dokumentationsstelle auf Bundesebene. Nun, da die Verpflichtung durch EU-Recht besteht, wird dieser Regelung



endlich nachgekommen. Die Regelung ist unzureichend schlicht gehalten, auch in der Begründung finden sich verstreut nur einige wenige Hinweise auf Bedeutung und Funktion der Portale. Die Erleichterung des Informationszugangs und der Verbesserung der Verfahrenstransparenz wird mehrfach herausgestellt. An weiteren Stellen wird darauf verwiesen, dass auch die dem UVP-Bericht häufig zugrundeliegenden Fachgutachten als auch der Zulassungsbescheid über die Portale zugänglich gemacht werden sollen. Diese Änderungen, die auf die neuen Anforderungen der UVPÄndRL zurückgehen, sind auf jeden Fall zu begrüßen.

Eine wichtige Voraussetzung für die Effizienz und Leistungsfähigkeit der Portale ist, dass der Zugang zu den Informationen dauerhaft und nicht nur für begrenzte Zeiträume besteht. Hierfür könnten Zugangsberechtigungen bereitgestellt werden.

Im Einzelnen sollten die Vorschriften des UVPModG

(1) klären, dass es sich bei einem Portal um ein Verweis-, Navigations- und Suchsystem im Hinblick auf die verfahrensbezogenen Unterlagen für bestimmte Vorhaben (und ggf. auch für bestimmte Pläne und Programme) handelt.

(2) klarstellen, dass die Portale Verweise auf alle für die Öffentlichkeit relevante Unterlagen zu enthalten haben, mindestens aber:

- a) die Screening-Entscheidungen samt Dokumentation,
- b) die Scoping-Ergebnisse samt Dokumentation,
- c) die UVP-Berichte samt Anlagen (Fachgutachten),
- d) die Stellungnahmen der Behörden,
- e) den Zulassungsbescheid bzw. die Entscheidung einschließlich zusammenfassender Darstellung und begründeter Bewertung,
- f) die Berichte zur Umsetzungskontrolle und Überwachung;

(3) regeln, dass die genannten Unterlagen frühzeitig nach ihrer Fertigstellung verfügbar gemacht werden,

(4) Vergleichbares für die SUP regeln oder zumindest vorsorglich vorsehen, so dass eine solche Erweiterung nach Anpassung der SUP-RL erforderlich wird,

(5) regeln, welche Berichtspflichten an die EU durch Auswertung elektronischer Metadaten zu erfüllen sind,

(6) regeln, dass zumindest alle Verweise für Vorhaben in Bundeskompetenz im zentralen Bundesportal (beim UBA) vorzufinden sind (und z.B. nicht etwa für Bundesfernstraßen beim Landesamt für Straßenbau des jeweiligen Bundeslands),

(7) Verknüpfungen zum UIG herstellen.



Insgesamt wären die Regelungen zu den Internetportalen in Teil 1 wesentlich besser platziert.

## **2.16 § 21 Äußerungen und Einwendungen der Öffentlichkeit**

Die Verlängerung der Äußerungsfrist auf jetzt einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung ist zu begrüßen und trägt dem Umstand in überschaubarer Art und Weise Rechnung, dass Antragsunterlagen, die bei größeren Vorhaben regelmäßig mehrere Dutzend Aktenordner umfassen, in einer 6-Wochen-Frist kaum sachgerecht von Betroffenen oder Verbänden geprüft und durchgearbeitet werden können.

## **2.17 § 24 Zusammenfassende Darstellung und § 28 Überwachung**

§ 24 Abs. 1 Nr. 4 UVPModG legt eine veraltete Kaskade der Eingriffsregelung zugrunde. Die Prüfung des Vorrangs steht schon seit 2002 nicht mehr zwischen Ausgleich und Ersatz, sondern erfolgt unter Einschluss der Ersatzmaßnahmen. Nr. 4 muss also lauten: „der naturschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen“. In § 28 Abs. 1 UVPModG tritt derselbe Fehler auf. Hier muss es heißen „sowie naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen“.

## **2.18 § 25 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung**

Der Grundkonflikt bei der Bewertung bleibt damit natürlich erhalten: Bewerten nach *Maßgabe geltender Gesetze* einerseits und *im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge* andererseits. Die Trennung beider Bewertungsansätze durch ein "und" würde einen kleinen Schritt Richtung Klarheit und eine Stärkung der Umweltvorsorge bedeuteten. Neu ist der Hinweis in Abs. 3, dass die Zulassung nicht erteilt werden darf, wenn die Zusammenfassende Darstellung oder die begründete Bewertung *nicht hinreichend aktuell* sind. Was damit konkreter gemeint ist, wird auch nicht in der sehr knappen Begründung zu diesem Paragraphen deutlich. Dies trägt nicht zur Verfahrensklarheit und Effektivierung bei.

## **2.19 § 26 Inhalt des Bescheids über die Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens**

Formale Vorgaben für die Behörde, die Struktur und Inhalte des Bescheids betreffen, können zur Harmonisierung beitragen und sind daher grundsätzlich zu begrüßen. Umso unverständlicher ist es, dass die Verfahrensvorschriften nicht um die Vollständigkeitsprüfung erweitert wurden (siehe oben).

## **2.20 § 28 Überwachung**

Die Einführung der Überwachung aufgrund der Vorgaben der UVPÄndRL Art. 8a Abs. 1 Buchst. b analog zu den Regelungen der SUP wird grundsätzlich positiv gesehen, die Anforderungen an UVP



und SUP werden weiter harmonisiert. Unverständlich ist allerdings, warum im UVPModG die Überwachung dem Vorhabenträger nicht gemäß Verursacherprinzip stets aufgegeben werden kann. Die Beschränkung auf Fälle, in denen dies lediglich nach Maßgabe des Bundes- oder Landesrecht vorgesehen ist, sollte überdacht werden, zumal die EU-UVP-ÄndRL eine solche Maßgabe nicht vorsieht, sondern ein Monitoring nunmehr stets als Regelfall fordert.

§ 28 (1) UVPModG behandelt im Übrigen nicht die *Überwachung* (der Auswirkungen), sondern vielmehr die *Umsetzungskontrolle der Maßnahmen*, so wie Art. 8a Abs. 4 UVPÄndRL dies vorschreibt. Daher sollte die Überschrift „Umsetzungskontrolle und Überwachung“ lauten und ersterer Begriff in Abs. 1 verwendet werden.

Nach § 28 Abs. 2 UVPModG sind neben der Umsetzung des Vorhabens auch die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu überwachen. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, insbesondere solche Umweltauswirkungen zu überwachen, die nur mit einer erhöhten Unsicherheit prognostiziert werden konnten und daher die Möglichkeit gegeben ist, dass unvorhergesehene Umweltauswirkungen auftreten können. Dieses Ziel wird aber zumindest teilweise in Frage gestellt bzw. nicht erreicht, wenn die Überwachung sich nur auf die in der UVP festgestellten „erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen“ bezieht. Denn es könnte durchaus sein, dass Umweltauswirkungen in der UVP als nicht erheblich eingestuft wurden, es sich später aber herausstellt, dass sie stärker sind als erwartet und daher unvorhergesehen ein *erhebliches Ausmaß* erreichen. Gerade diese Fälle sollte die Überwachung abdecken. Relevant wären z.B. Fälle, in denen Grenzwerte nach den Berechnungen für die UVP voraussichtlich nur knapp eingehalten werden. Zu überwachen wäre in diesem Fall, ob die Grenzwerte nach Umsetzung des Vorhabens auch tatsächlich nicht überschritten werden. Insofern wird vorgeschlagen, im ersten Satz in Abs. 2 hinter dem Wort „ergeben“ ein „können“ einzufügen. Der Satz lautete dann: "(2) Die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Vorhabens ergeben können, sind zu überwachen, ....".

## 2.21 §§ 48, 49 Raumordnungspläne und -verfahren

§ 48 Satz 2 UVPModG wäre besser im ROG oder im UmwRG verortet. § 49 UVPModG Abs. 2 ist dem Raumordnungsrecht zuzuordnen.

## 2.22 §§ 50a Bergrechtliche Verfahren

Wieso bergrechtliche Verfahren unter dem § 50 Bauleitpläne UVPModG als § 50a geführt werden, ist völlig unverständlich und bricht die Gesetzessystematik einmal mehr. In Satz 2 heißt es:

*"Teil 2 Abschnitt 2 und 3 in Verbindung mit Anlage 4 dieses Gesetzes finden nur Anwendung, soweit das Bundesberggesetz dies anordnet."*



Die Ermöglichung des Ausstiegs aus den Regelungen zu den Verfahrensschritten der UVP unter Vorbehalt eventueller Anordnungen durch das Bergrecht steht im Widerspruch zur Subsidiaritätsklausel des § 1 Abs. 4 UVPModG und dürfte offensichtlich kaum richtlinienkonform sein.

### **3. Weitere Hinweise**

#### **3.1 Rolle der Landschaftsplanung**

Die Landschaftsplanung als Grundlage für Standortinformationen und für zu berücksichtigende Ziele sollte stärker mit dem UVP-Recht verknüpft werden. Sie kann in erheblichem Maß Informationen und umweltrelevante Ziele für UVP und SUP bereitstellen. In § 9 Abs. 5 BNatSchG findet sich z. B. eine solche Regelung, auf die Bezug genommen werden sollte, durch die Pflicht, in der Begründung der jeweiligen Behördenentscheidung auf die Frage einzugehen, in welcher Weise die Landschaftsplanung berücksichtigt worden ist. Entsprechende Hinweise könnten Bestandteil des Screenings, des Scopings, der beizubringenden Unterlagen und der zusammenfassenden Darstellung werden. Gleiches gilt auch für die Vorschriften zur SUP für Pläne und Programme. Hier sind insbesondere die Ziele des Umweltschutzes gemäß § 14g Abs. 2 Nr. 2 UVPG angesprochen, die es zu berücksichtigen gilt. Die Landschaftsplanung kann und sollte hier im Sinne einer Umweltgrundlagenplanung regelmäßig einen substantziellen Beitrag liefern.

#### **3.2 Änderung anderer Rechtsvorschriften mit UVP-Relevanz**

##### **Heilungsvorschriften in BauGB und UmwRG**

Die Heilungsvorschriften in § 214 BauGB sind überwiegend europarechtswidrig und sollten gestrichen werden. Gleiches gilt für den § 4 Abs. 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz, der auf die baurechtlichen Heilungsvorschriften Bezug nimmt. § 214 BauGB sieht für zahlreiche Verfahrensvorschriften, die fehlerhaft oder nicht durchgeführt wurden (z. B. die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die Begründung des Bauleitplans oder die Feststellung, dass eine Umweltprüfung aufgrund einer Vorprüfung des Einzelfalls unterbleiben soll), umfassende Möglichkeiten der Fehlerheilung vor. Da diese weitreichende "Unbeachtlichkeit" von Fehlern die Verletzung gemeinschaftsrechtlicher Verfahrensanforderungen zu legitimieren versucht, dürfte die Vereinbarkeit mit dem vorrangigen EU-Recht hier nicht gegeben sein. Aufgrund des EuGH-Urteils vom 18.4.2013 (C-463/11) musste bereits § 214a Nr. 1 BauGB ersatzlos gestrichen werden. Dies reicht jedoch nach unserer Überzeugung nicht aus. Die Bundesrepublik sollte nicht eine Verurteilung durch den EuGH wegen jeder einzelnen der Nummern in § 214 BauGB abwarten, sondern diese Vorschrift ersatzlos streichen.

##### **§ 13b BauGB im Zusammenhang mit UVPModG**

Stieß bereits die Einführung des § 13a BauGB im Jahr 2007 auf erhebliche Kritik (vgl. Paderborner Erklärung), da bestimmte Gebiete zur Förderung der Innenentwicklung per se von der Umweltprüfung



ausgenommen wurden, so strebt die Bundesregierung mit dem nachträglich handstreichartig geänderten Gesetzentwurf des BauGB an, diese Praxis nun auch auf den Außenbereich auszudehnen. Nach dem vorgesehenen neuen § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“, der im Referentenentwurf des BMUB noch nicht enthalten war, sollen nun Bebauungspläne mit einer Grundfläche bis zu 10.000 m<sup>2</sup> (dies entspricht in der Regel einem Bruttobauland von rund 2,5-3,0 ha) ebenfalls im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden können. Diese Möglichkeit gilt für Bebauungspläne, „durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.“ Die neue Regelung ist befristet bis zum 31. Dezember 2019.

Mit dem neuen § 13b BauGB wird die Umweltprüfung bei der Siedlungsentwicklung an den Ortsrändern ebenso ausgesetzt wie der Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Intention des § 13a BauGB, die Innenentwicklung zu fördern, wird unter Missachtung des eigenen 30-ha-Ziels der Bundesregierung konterkariert. Die Steuerungsfunktion des Flächennutzungsplans wird ausgesetzt. Der Gesetzgeber verstößt durch diese Regelung zudem gegen den von der europäischen Gesetzgebung und Rechtsprechung vorgegebenen Rahmen, da die Abweichung – völlig unbeachtlich von der Empfindlichkeit des Gebietes – bestimmte Planungen von der Umweltprüfung generell ausschließt, und dies nun auch noch im Außenbereich.

Die räumliche Begrenzung von entsprechenden Bebauungsplänen auf eine Grundfläche von jeweils bis zu 10.000 m<sup>2</sup> scheint die schlimmsten Auswüchse einer ungehemmten Außenentwicklung zu verhindern. Nicht verhindert wird damit jedoch eine Siedlungsentwicklung an mehreren Ortsrandgebieten, was ein „Ausfransen“ der Siedlungskörper und damit einer Zersiedelung der Landschaft noch weiter Vorschub leisten würde. Und eine mögliche Anwendung der bekannten „Salamitaktik“ wird mit der neuen Regelung des § 13b BauGB ebenfalls nicht ausgeschlossen.

Die Befristung des neuen § 13b BauGB auf drei Jahre erweckt den Eindruck, die Auswirkungen könnten sich in einem überschaubaren Rahmen halten. Jedoch könnte diese Befristung insoweit zum Problem werden, wenn die Kommunen dies als Druck oder ggf. auch "Chance" empfinden, innerhalb dieses Zeitfensters möglichst intensiv von dieser Regelung Gebrauch zu machen. Damit würden dann unmittelbar Fakten für die Neuinanspruchnahme des Außenbereichs geschaffen. Einen ähnlichen „Planungsbeschleunigungseffekt“ war bei der Einführung der Umweltprüfung in das Bauleitplanverfahren durch die BauGB-Novelle von 2004 zu beobachten – viele Städte und Gemeinden wollten so die bevorstehende Umweltprüfungspflicht für ihre Bauleitpläne vermeiden.

Das Flächensparziel (Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke auf 30 ha am Tag bis 2020), seit vielen Jahren ein zentrales Element der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, ist damit nicht nur in weite Ferne gerückt, vielmehr hat man sich davon offenbar verabschiedet. Zudem steht die Einführung der neuen § 13b-Regelung, wenn sie denn Realität werden sollte, im Widerspruch zum Bedeutungszuwachs aufgrund der Neueinführung des Schutzgutes "Fläche" in die Umweltprüfung und hier auch im UVPModG als eigenständigem Schutzgut. Aus Sicht der UVP-Gesellschaft ist die Neuaufnahme des § 13b im BauGB damit eine sehr große Enttäuschung und auch ökonomisch fragwürdig, da hier pro-zyklisch einer durch extrem niedrige Bauzinsen





ohnehin schon überhitzten Immobilienwirtschaft einfache Flächenverfügbarkeit zum ökologischen Nulltarif angeboten wird.

Dabei sollte und könnte die Umweltprüfung – gerade auch in Stadtregionen mit hohem Wachstumsdruck – zu einer qualifizierten Regional- und Bauleitplanung beitragen, welche die (berechtigten) Ziele der Wohnbauflächenbereitstellung wie auch einer effizienten Flächennutzung („Flächensparen“) mit allen anderen Planungs- und Umweltbelangen intelligent verknüpft und damit diese Zielsetzungen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung so weit wie möglich in Einklang bringt.

Aus unserer Sicht ist daher der § 13b BauGB ersatzlos zu streichen.

### **Beweislastumkehr bei nicht durchgeführter oder fehlerhafter UVP**

Der Gesetzgeber sollte zukünftig der Behörde die Beweislast dafür auferlegen, dass trotz einer nicht oder fehlerhaft durchgeführten UVP nicht anders hätte entschieden werden können. Er sollte anlässlich der Novellierung des UVPG die Konsequenzen aus der Entscheidung des EuGH vom 7.11.2013 ziehen (Rechtssache C-72/12) und insbesondere durch Änderungen im Umweltrechtsbehelfsgesetz sowie in § 46 Verwaltungsverfahrensgesetz dafür sorgen, dass zukünftig die Behörde die Beweislast dafür trägt, es habe auch bei fehlerlos durchgeführter UVP oder unter Berücksichtigung des (mutmaßlichen) Ergebnisses einer unterbliebenen oder ggf. nachgeholt UVP nicht anders entschieden werden können. Schwerwiegende Verfahrensfehler sollten zudem als solche konkret definiert werden, verbunden mit der Rechtsfolge der Aufhebung der getroffenen Entscheidung. Im Zusammenhang mit der Klagebefugnis sollte auf die Unterscheidung einer Verletzung verfahrensbezogener oder sogenannter subjektiv-öffentlicher Rechte im Zusammenhang mit der Rüge von Fehlern bei der Anwendung UVP-bezogener Normen gänzlich verzichtet werden.



## 4. Quellen

Europäische Umweltagentur (EUA) (2015): Die Umwelt in Europa – Zustand und Ausblick 2015. Synthesebericht. Kopenhagen 2015.

Hartlik, J., Balla, S., Peters, H.J. (2015): Operationalisierung von in Umweltstrategien der Bundesregierung festgelegten Umweltzielen. F+E-Vorhaben des Umweltbundesamtes. Entwurf zum Abschlussbericht, noch nicht veröffentlicht.

Kallweit, D., Bünger, B. (2015): Feinstaub macht krank und kostet Leben – Berechnung jährlich entstehender Kosten durch die Feinstaubbelastung in Deutschland. In: UMID 2/2015, S. 69 ff.

Umweltbundesamt (UBA) (2016a): Indikator: Gesundheitsrisiken durch Feinstaub. Online-Artikel vom 28.11.2016. Im Netz: [www.umweltbundesamt.de/indikator-gesundheitsrisiken-durch-feinstaub](http://www.umweltbundesamt.de/indikator-gesundheitsrisiken-durch-feinstaub), Zugriff am 23.12.2016.

UVP-Gesellschaft e.V. (2014): Paderborner Erklärung – Forderungen zur Novellierung des UVP-Gesetzes. Paderborn, August 2014. Abgedruckt in: UVP-report 2/2015.